

Kriterien zur Aufnahme/zum Verbleib von Einrichtungen in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree gemäß § 12 Abs. 3 KitaG

Über die Aufnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in den Bedarfsplan bzw. zum Verbleib im Bedarfsplan wird unter Beachtung nachfolgender Grundsätze entschieden. Die Aufnahme in den Bedarfsplan erfolgt dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 1) Für Kinder, die in den **Zuständigkeitsbereich** des Landkreises Oder-Spree fallen und einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG Brandenburg haben, ist ein Betreuungsplatz vorzuhalten, soweit dieser erforderlich ist.

Erforderliche Einrichtungen/ Plätze sind solche, die auf Grund des vorhandenen und prognostizierten Bedarfs zur Deckung des Rechtsanspruches benötigt werden.

- 2) Zu prüfen ist, ob der ermittelte Bedarf durch vorhandene Angebote der Kindertagesbetreuung bezogen auf die unterschiedlichen Altersgruppen in der Kommune gedeckt ist.

Bei der **Bedarfsdeckung** ist zu beachten, dass die Einrichtungen geeignet sind, den gesetzlichen Förderauftrag nach § 3 KitaG Brandenburg und §§ 22, 22a SGB VIII, zu erfüllen.

Eine Einrichtung ist **geeignet**, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 2.1 Für die Einrichtung muss eine **Betriebserlaubnis** vorliegen.
- 2.2 Die Kindertagesstätte arbeitet auf der Basis einer pädagogischen Konzeption, in der die konkrete Umsetzung der Ziele und Aufgaben gemäß § 3 KitaG für die Einrichtung beschrieben ist. Die Konzeption und ihre Fortschreibung ist vom Kita-Ausschuss diskutiert und beschlossen worden (siehe Anlage „Mindestinhalte einer pädagogischen Konzeption“).
- 2.3 Ein Leitungskonzept zur Umsetzung der Zielsetzung liegt vor.
- 2.4 Eine Fortbildungsplanung für das gesamte pädagogische Personal, orientiert an der pädagogischen Konzeption, liegt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr vor.
- 2.5 Die **Überprüfung der Qualität** der pädagogischen Arbeit ist geregelt. In der pädagogischen Konzeption wird beschrieben, wie (interne und/ oder externe Verfahren) und wann (Zeitpunkt) die Qualität der pädagogischen Arbeit der Einrichtung überprüft werden.
- 2.6 Die Einrichtung hat eine sozialverträgliche **Elternbeitragsatzung/ Beitragsordnung**.

2.7 Die Einrichtung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes (vgl. §1 Abs.1 und §9 KitaG Brandenburg). Die **Öffnungszeiten** (auch Schließzeiten) orientieren sich an den Betreuungsnachfragen der Eltern.

2.8 Als den Bedarf deckend, können i. d. R. nur Angebote berücksichtigt werden, die das Kriterium der **Erreichbarkeit** erfüllen.

Entsprechend den vorherrschenden räumlichen Bedingungen im dünn besiedelten ländlichen Raum einerseits und im städtischen Gebiet andererseits, ist bei der Auslegung des Begriffs „Erreichbarkeit“ insbesondere das Zeitmaß einer einfachen Entfernung maßgeblich. Als Grenze einer **zumutbaren Entfernung** bis zur nächstgelegenen Kinderbetreuungseinrichtung, wird eine Erreichbarkeit innerhalb von 30 min gesehen. Ein Überschreiten dieser Grenze ist in atypischen Fällen, wie einem erheblichen Platzmangel oder im dünn besiedelten ländlichen Gebiet (hierzu gehören Ortsteile, Ämter und Gemeinden) des Landkreises Oder-Spree zulässig.

3) **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Plätzen einer Einrichtung in den Bedarfsplan ist nach § 12 Abs.3 KitaG Brandenburg, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII, zu berücksichtigen.

§ 5 SGB VIII zum Wunsch- und Wahlrecht beinhaltet:

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

Angebote für Leistungsberechtigte in den entsprechenden Altersgruppen sollen in ausreichendem Umfang im Planungsraum vorhanden sein und sind stetig dem Bedarf anzupassen.

3.1 Eltern sollen die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen, hierfür sind die Träger- und Konzeptvielfalt der Einrichtungen entsprechende Kriterien. Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII hat die freie Trägerschaft Vorrang vor der öffentlichen Trägerschaft.

3.2 Zu prüfen ist, ob die Einrichtung sich durch Ausgestaltung des pädagogischen Angebots an spezifischen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten (Nutzerzufriedenheit) orientiert. Der Nachweis erfolgt über die letzte

durchgeführte Elternbefragung, die nicht älter als 3 Jahre ist. Die Nutzerzufriedenheit besteht zu mindestens 70 %.

- 3.3 Die **tatsächliche Inanspruchnahme** von Einrichtungen ist Ausdruck des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes.

Die tatsächliche Inanspruchnahme, gemessen an der Kapazität, ist über einen Zeitraum von 12 Monaten durchschnittlich mit 80 % gesichert. Weist eine Einrichtung dauerhaft (12 Monate) eine **Auslastungsquote** von unter 80 % aus, so ist in Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie mit dem jeweiligen kreisangehörigen Amt, der Stadt bzw. der Gemeinde die Platzkapazität der betreffenden Einrichtung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Entscheidung ist dabei aber auch von dem prognostischen Bedarf der Kommune abhängig zu machen. Eine Einrichtung kann nur dann aus dem Bedarfsplan fallen, wenn unter Berücksichtigung der anderen Kriterien eine andere Betreuungsmöglichkeit (z. B. Verteilung der Kinder auf andere Einrichtungen) gefunden wurde.

- 3.4 Das Wunsch- und Wahlrecht findet seine **Grenzen** dort, wo die Ausübung mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist. Dies ist dann der Fall, wenn Einrichtungen in den Bedarfsplan aufgenommen werden sollen, die höhere Investitionsmittel zu Lasten der Kommunen oder des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder zusätzliche Betriebskosten fordern.

In den Bedarfsplan können Einrichtungen nur aufgenommen werden, wenn diese im Rahmen angemessener Betriebskosten betrieben werden können und auch ansonsten keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Die Mehrkosten müssen sich dabei an den ortsüblichen Platzkosten orientieren. Das Wunsch- und Wahlrecht ist nur dann begrenzt, wenn die Mehrkosten unverhältnismäßig hoch sind. Hier gilt nach vorherrschender Meinung eine Grenze von 20 %.

4.) Wichtung der Kriterien:

Für die Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree sind laut Beschluss des Kreistages die Kriterien prozentual wie folgt zu erfüllen:

- Punkt 1 zu 100%
- Punkt 2 mindestens zu 75 %
- Punkt 3 mindestens zu 75 %.

5.) Orientierungen zum Verfahren der Platzvergabe:

Tritt bei der **Platzvergabe** an Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Fall ein, dass die Nachfrage größer ist als die zur Verfügung stehenden Plätze, ist der Einrichtungsträger bei der Vergabe der Plätze verpflichtet, folgende gesetzlich vorgeschriebene **Rangfolge des § 24 SGB VIII Abs. 1** zu berücksichtigen.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, soll dieses Ranking ebenfalls Anwendung finden, wenn die Platzsituation in einer Einrichtung das erfordert.

Nachrangig zum Ranking des § 24 SGB VIII gelten für die Einrichtungen, bei denen die Nachfrage größer ist als das Platzangebot, weitere folgende Aufnahmekriterien bzw. Prioritäten bei der Platzvergabe, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist:

1. Verbleib des Kindes in der Einrichtung bei Übergang von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe, von der Kindergartengruppe in die Hortgruppe.
2. Geschwisterkinder werden bereits in der Kindertageseinrichtung betreut.
3. Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Kommune.
4. Die Wohnortnähe des Kindes zur Einrichtung gewährleistet die zumutbare Wegezeit von max. 30 Minuten.

6.) Verfahren zur Aufnahme in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

Der Träger einer Kindertagesstätte kann ein Jahr nach Erteilung der Betriebserlaubnis einen Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree stellen.

Auf der Grundlage der Antragstellung des Einrichtungsträgers prüft das Jugendamt im Rahmen seines Planungsermessens die Aufnahme in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach den geltenden Kriterien.

Der Kreistag entscheidet nach Empfehlung des Jugendhilfeausschusses bei Erforderlichkeit von Einrichtungen über eine Aufnahme in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung bzw. über den Verbleib nach den vorliegenden Kriterien.

Der Kreistag beschließt die Aufnahme in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung jährlich, jeweils in der letzten Kreistagssitzung vor der Sommerpause für das kommende Jahr, um den Leistungsverpflichteten die Möglichkeit zur Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen in der Haushaltsplanung zu geben. Sollte eine positive Stellungnahme zur Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree des jeweiligen Amtes, der Stadt bzw. Gemeinde vorliegen, ist auch eine Aufnahme zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Bei der Aufnahme in den Bedarfsplan geht es zukünftig vorrangig um die bedarfsgerechte inhaltliche Ausrichtung sowie um die Qualitätssicherung entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Anlage: Mindestinhalte einer pädagogischen Konzeption

Eine Pädagogische Konzeption sollte mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. Öffnungs- und Schließzeiten

2. Grundlagen der pädagogischen Arbeit

- 2.1. Der gesetzliche Auftrag: KJHG, Kita-G
 - 2.1.1. Sprachförderung
 - 2.1.2. Grenzsteine der Früherkennung
 - 2.1.3. Kinderschutz gemäß § 8 a KJHG
 - 2.1.4. Übergang Familie - Kita - Eingewöhnung
 - 2.1.5. Partizipation der Kinder
- 2.2. Grundsätze elementarer Bildung
 - 2.2.1. Zugang zu den 6 Bildungsbereichen
 - 2.2.2. Beobachten und Dokumentieren
- 2.3. Pädagogische Schwerpunkte
 - 2.3.1. Handlungskonzept der Kita: z.B. Integration, Naturkindergarten, Kneipp-Gesundheit
 - 2.3.2. Krippe
 - 2.3.3. Kiga
 - 2.3.4. Hort

3. Beteiligung und Rechte von Kindern

4. Übergänge gestalten

5. Zusammenarbeit

- 5.1. im Team
- 5.2. mit Eltern
- 5.3. im Kita-Ausschuss
- 5.4. mit Anderen

6. Qualitätsentwicklung

- 6.1. Qualitätskriterien und – Instrumente
Team – Fortbildung – Weiterbildung – Bildung
- 6.2. Konzeptionsfortschreibung
- 6.3. Gestaltung von Prozessen
Ideen- und Beschwerdemanagement